

Roswita Ludwig
Nagelstraße 26
16225 Eberswalde

Einwohnerfragestunde STVV 25.03.10

Werte Stadtverordnete und Gäste,

auch mit Erhalt eines neuen Vorauszahlungsbescheides auf der Grundlage der Zählergröße 1,5 Qn und der Antwort vom ZWA auf meinen Widerspruch an diesen sind viele Fragen offen.

So zahle ich in diesem Jahr für eine geringere Leistungsbereitstellung des ZWA genauso viel wie im Vorjahr mit der Zählergröße 2,5 Qn. Eine Haftung für evtl. dadurch auftretende Schäden will der ZWA nicht übernehmen. Mein Haus ist installationsmäßig, wie sicherlich alle Wohnhäuser, auf die Zählergröße 2,5 Qn ausgerichtet und somit evtl. Schäden nicht ausgeschlossen.

1. Gibt es überhaupt Städte wo bebaute Grundstücke, außer Gärten/ Naherholungsgrundstücke mit 1,5 Qn Zähler ausgestattet sind?

Bei weiterer Inanspruchnahme der Zählergröße 2,5 Qn in diesem Jahr muss ich bei einem Wasserverbrauch von 82 m³ im Jahr 183,00 € mehr bezahlen. Welcher Rentner kann das bezahlen (Immobilie als Altersvorsorge, lachhaft bei den steigenden Betriebskosten), wo doch nur noch Nullrunden bei Rentnern zu erwarten sind? Auch AN können kaum mit Gehalts-/Lohnerhöhungen rechnen, im Gegenteil durch Kurzarbeit reduziert sich das Einkommen.

2. Warum diese unangemessene Preis- und Gebührenerhöhung?

Das Gebot der linearen Staffelung der Grundgebühren setzt keineswegs die fast 50 %ige Gebührenerhöhung voraus. Die Grundgebühr von Qn 6,00 € für Trinkwasser sowie 9,33 € für Schmutzwasser wurde vom ZWA festgelegt.

Eine lineare Staffelung der Grundgebühren wäre auch gewährleistet, wenn bei Zählergröße 2,5 Qn die Gebühr des Vorjahres beibehalten wäre. Dann wäre die Grundgebühr rein rechnerisch automatisch für die Zählergröße 1,5 Qn geringer, zumal die Verbrauchsgebühren ebenfalls um 10Cent je m³ erhöht wurden.

Eine Begründung zur Erhöhung der Gebühren gegenüber den Kunden fehlt. Den Faktor Wirtschaftlichkeit nur anzuführen ohne aufzuzeigen, welche Einsparpotenziale der Zweckverband selbst nutzt um Kosten zu senken fehlen.

Da der Zweckverband nach Ablauf eines jeden Gebührenjahres eine entsprechende Gebührennachkalkulation erstellen muss und keine Gewinne erwirtschaften oder Rücklagen bilden darf, müssten die Ursachen der fast 50%igen Gebührenerhöhung in diesem Jahr nachweisbar sein.

3. Da sich die Bemessung der Grundgebühren an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft abrufbaren Arbeitsleistung orientiert, möchte ich als Kunde wissen, was sich gegenüber den Vorjahren verbessert/ verändert hat und ob die daraus resultierende Gebührenerhöhung aus Sicht der Kunden gerechtfertigt ist.

4. Warum müssen Eigentümer von Kleinkläranlagen/ Gruben eine Grundgebühr für ihr Eigentum bezahlen? Diese wurden bisher ausschließlich über die Gebühr der abtransportierten Kubikmeter zur Kasse gebeten. Wenigverbraucher werden auch hier finanziell abgestraft. Auch ist die Verfahrensweise dem Eigentümer einen bestimmten Transportbetrieb zu diktieren nicht gerechtfertigt.

5. Andere Aufgabenträger der Wasserversorgung haben sicherlich ähnliche Probleme wie unser ZWA bzw. noch anspruchsvollere geodätische Verhältnisse, Netzstrukturen usw. Trotzdem bieten sie ihren Kunden moderate Gebühren an. Deshalb wäre es interessant, wo der Zweckverband Eberswalde bei einem Vergleich der Grund- und Verbrauchsgebühren steht?

Bei mehreren Versuchen einen Kollegen des Zweckverbandes zu dieser Problematik telefonisch zu konsultieren schlugen fehl. Grundsätzlich wurde man aufgefordert eine Telefon-Nr. zwecks Rückruf zu hinterlassen und dies selbst zu Sprechzeiten. Ein Rückruf ohne Gewährleistung der Erreichbarkeit des Kunden nutzt nicht.

Dagegen reagierten die Kollegen des Klärwerkes bei einer Havarie zum Wochenende vorbildlich, schnell und freundlich. Danke!

Da die von Ihnen legitimierten Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung der neuen Gebührenstruktur zustimmten, bitte ich Sie um Überprüfung, ob die hohen Gebühren gerecht sind.

R. Ludwig